



**vfggh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11  
Österreich

**Mediensprecher**

**Mag. Christian Neuwirth**

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

[christian.neuwirth@vfggh.gv.at](mailto:christian.neuwirth@vfggh.gv.at)

[www.verfassungsgerichtshof.at](http://www.verfassungsgerichtshof.at)

## Presseinformation

### **Antrag eines Studenten auf Aufhebung der Studiengebühren zurückgewiesen**

**Aus formalen Gründen unzulässig - Regelungen  
können nur mit Bescheidbeschwerde bekämpft  
werden - Keine Entscheidung in der Sache**

Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, einen Antrag eines Studenten, der damit die von der Universität Wien selbst beschlossenen Studienbeiträge zu Fall bringen wollte, als unzulässig zurückzuweisen. Diese Entscheidung der Verfassungsrichtern und Verfassungsrichter erfolgte, weil der Antrag aus formalen Gründen unzulässig war.

Allgemein gesprochen gilt: Steht die Möglichkeit einer Bescheidbeschwerde offen, ist dies der Weg, um die Angelegenheit vor den Verfassungsgerichtshof zu bringen. So verhält es sich auch hier: Da über die Beitragspflicht ein Bescheid der Universität erwirkt werden kann, ist der Weg für eine Bescheidbeschwerde an den Verfassungsgerichtshof frei. Damit sind aber andere Mittel - etwa der individuelle Antrag eines Studenten auf Aufhebung - nicht zulässig.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung zudem schon jetzt auf Folgendes hingewiesen: "Sollten aus Anlass eines solchen Bescheidbeschwerdeverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof die die Grundlage für die festgestellte Beitragspflicht bildenden Satzungsbestimmungen der Universität Wien als verfassungs- oder gesetzwidrig aufgehoben werden, wären dem Antragsteller von ihm entrichtete Studiengebühren rückzuerstatten".

Festzuhalten ist noch, dass es sich bei der Zurückweisung des Antrags um eine Entscheidung handelt, die aus rein formalen Gründen erfolgte. Inhaltlich können daraus keinerlei Rückschlüsse in irgendeine Richtung gezogen werden.

"Der Verfassungsgerichtshof hat immer gesagt, dass er Verfahren zu den Studiengebühren rasch behandeln wird. Nur einen Monat, nachdem der Antrag des Studenten bei uns eingelangt ist, gibt es nun eine Klarstellung, wie gegen die Studienbeiträge vorgegangen werden kann", so Christian Neuwirth, Sprecher des Verfassungsgerichtshofes.

Zahl der Entscheidung: V 35/12  
Presseinformation vom 5. Juli 2012